

Neue Erkenntnisse zur Geschichte der Juden in Südwestdeutschland sind aus dieser Arbeit nicht zu gewinnen, eher neue Vorurteile, wenn z. B. ein Zins für einen nicht gesicherten Wochenkredit schlicht auf einen Jahreszins von über 43 % hochgerechnet wird (S. 70). Als ob es da nicht auch heute gewichtige Unterschiede gibt (Ratenkredit ohne Sicherheit – Hypothek).

Quellen überliefern häufig Abweichungen von der Norm, von den vorgeschriebenen oder üblichen Verhaltensweisen. Nun sind zufällig in Konstanz einige Verstöße gegen die Kirchenordnung zwischen 1350 und 1500 in den Ratsbüchern überliefert. Das liest sich dann bei der Autorin so (S. 72): »Es gab soziale – sprich sexuelle – Kontakte mit Konstanzer Bürgerinnen.«

So bleiben die Ergebnisse letztlich – soweit sie nicht selbstverständlich sind – verschwommen, denn daß unterschiedliche Voraussetzungen auch zu unterschiedlichen Wirkungen führen, das gilt auch für die Geschichte jüdischer Gemeinden. *G. Taddey*

Wilhelm Güde: Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts. Sigmaringen: Thorbecke 1981. 88 S.

Nach der Reformation hatte sich die Abneigung gegen die Juden verstärkt, selbst wenn es nicht mehr zu Massenvernichtungen wie im Mittelalter kam. Der Einfluß des römischen Rechts bewirkte, daß die Juden zwar als Personen mit besonderem Recht betrachtet wurden, nicht jedoch als außerhalb der Rechtssphäre stehende und damit rechtlose Unpersonen. Als »cives Romani« oder »des römischen Rychs burgere« waren sie dem Reichsrecht unmittelbar unterstellt.

Güde untersucht in seiner rechtsgeschichtlichen Dissertation die Stellung, die die gelehrten Juristen der Zeit von Arumäus bis Zasius – unabhängig von persönlicher Sympathie oder Antipathie – den Juden in ihren theoretischen Werken einräumten. Es wird deutlich, daß auch die Juden als Mitglieder der Rechts- und Friedensgemeinschaft des Reiches betrachtet wurden und Anspruch auf den Schutz ihrer besonderen Rechte durch die Gerichte besaßen. Keinem Juden war der Weg zum zuständigen Gericht versperrt, bis hin zum Reichskammergericht. Das bewahrte sie leider nicht generell vor Druck, Schikanen oder Rechtsbeugungen. Der Schutz des Rechts konnte Haß, Feindschaft und Verachtung der christlichen Mitmenschen gegenüber der als Fremdlinge betrachteten Minderheit nicht aufwiegen. Er war ein Damm, der vor schrankenloser Willkür schützte und so einen bescheidenen Lebensraum sicherte. Gerade bei der Behandlung von Minderheiten, und das macht diese Arbeit überzeugend deutlich, unterscheiden sich Rechts- und Unrechtsstaat. Und es sind Menschen, die das Recht weiterentwickeln bis hin zum unmenschlichen Unrecht, das als Recht begriffen wird.

*G. Taddey*

Jacob Katz: Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982. 209 S.

Im Jahre 1933/34 verfaßte Jacob Katz, traditionstreuer Jude und überzeugter Zionist, in Frankfurt seine Dissertation über »Die Entstehung der Judenassimilation in Deutschland und deren Ideologie«. Der bis 1974 an der Jerusalemer Universität lehrende, aus Ungarn stammende Verfasser hat dem unveränderten fotomechanischen Nachdruck seiner Doktorarbeit weitere Aufsätze über Anfänge, historische Bedeutung, soziale Folgen und die Entstehung des Begriffs der Judenemanzipation angefügt.

Seine Zweifel, die mit Dohms Buch »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« (1781) beginnende Emanzipation als beste Lösung für die Integration einer Minderheit zu sehen, sitzen tief. Sie ist für ihn, wenn sie vollständig sein soll, immer mit absoluter Assimilation, letzten Endes mit der Aufgabe des Judentums verbunden. Und in der Tat liegt hierin das große Dilemma, das aber keineswegs als Ursache für die Verfolgungen im Dritten Reich anzunehmen ist.